

THEMEN

25 - Gemeinsam etwas bewegen!

// Kirchenmusik – Tradition im Förderverein St. Michael Dresden-Bühlau e. V.

// Frauen und Mädchen am runden Leder – Frauenfußball bei der SpVgg Dresden-Löbtau

Sozialversicherungsrecht

// Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte aufgepasst – Nachzahlungen zur Sozialversicherung drohen!

Erbrecht

// Was meint „Bargeld“ im Testament?

Arbeitsrecht

// Das 1x1 der Elternzeit

Verkehrs-/Versicherungsrecht

// Sturz im Linienbus – Haftet das Busunternehmen auf Schadenersatz und Schmerzensgeld?

Mietrecht/WEG-Recht

// Kurzfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung – Der Hammer, nicht nur beim Scrabble

In eigener Sache

// Rechtsanwalt Wolfgang Söllner beendet seine Vereinstätigkeit beim Dresdner SC 1898 e. V.

// FOCUS zeichnet Top-Juristen Deutschlands 2022 aus

// Rechtsanwalt im Fokus

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 13.10.2022

Liebe Leserinnen und Leser,

„*Wer wenig im Leben hat, soll viel im Recht haben.*“ Dieser Satz stammt von dem ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht, Dr. Helmut Simon (1922-2013), und sollte auch als Leitbild für unseren Beruf als Rechtsanwalt immer Geltung haben.

Besonders als Fachanwalt für Sozialrecht ist der Satz Aufruf und Mahnung, sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sozial Schwachen einzusetzen.

Unsere Gesetzgebung und auch die Rechtsprechung der Obergerichte sieht eine Vielzahl von Ansprüchen vor – die Umsetzung der Rechte stößt jedoch im behördlichen Alltag an seine Grenzen. Aufgabe unseres Berufes ist es dann, diesen Rechten auch Wirksamkeit zu verschaffen. Dies gelingt häufig nur durch die Inanspruchnahme der Gerichte, am Ende des Gerichtsweges dann das Bundesverfassungsgericht. Es ist beeindruckend, wie dann bereits bestehende Rechte doch zugesprochen werden.

Ein gutes Beispiel dafür ist eine Klägerin, die mit ihrem Blindenführhund auf dem Weg zu einer physiotherapeutischen Praxis eine andere Praxis durchqueren musste. Durch die Ärzte wurde ihr der Durchgang mit dem Hund aufgrund von hygienischen Bedenken verwehrt. Diese sah darin eine rechtswidrige Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Nachdem die Klagen auf Duldung des Durchquerens der Praxisräume erfolglos geblieben sind, hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Recht auf persönliche Mobilität aus Artikel 20 der UN-BRK (Behindertenrechtskonvention) bei der Auslegung zivilrechtlicher Normen zu berücksichtigen ist. Deshalb wurde das Durchgangsverbot als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aufgehoben.

Mit dem notwendigen langen Atem kann man in unserem Rechtsstaat viel erreichen.



Rechtsanwalt
MATTHIAS HERBERG

Fachanwalt für
Sozialrecht
Fachanwalt für
Medizinrecht

0351 80718-56
herberg@dresdner-
fachanwaelte.de

Umso unverständlicher sind die Zahlen aus dem neuen Deutschland-Monitor, den der Ost-Beauftragte der Bundesregierung, Carsten Schneider, soeben vorgelegt hat. Nur noch 39 Prozent der Ostdeutschen sind mit der Demokratie zufrieden.

Die Lösung der aktuellen Konflikte brauchen ebenfalls einen langen Atem, der Diskurs in einer Demokratie ist da langatmig. Es gibt dazu keine Alternative, wir müssen es nur aushalten und das Problem nicht mit der Demokratie gleichsetzen. Denn Rechte hat man nur in einer Demokratie!

Einen langen Atem oder besser ordentlich Puste benötigen sowohl die Fußballfrauen der SpVgg Dresden-Löbtau als auch die Chormitglieder und Musiker, die der Förderverein Kirchenmusik St. Michael Dresden-Bühlau e. V. unterstützt. Beide Vereine stellen wir Ihnen im Rahmen unserer Aktion **25 – Gemeinsam etwas bewegen!** vor.

Bleiben Sie mit uns auf dem Laufenden,
Ihr Matthias Herberg

// Kirchenmusik – Tradition im Förderverein St. Michael Dresden-Bühlau e. V.



Bild Förderverein Kirchenmusik St. Michael Dresden-Bühlau

Der Verein gründete sich kurz nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990. Die Kirchenmusik hat in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Michael in Dresden-Bühlau seit vielen Jahren eine große Tradition und wird in zahlreichen musikalischen Kreisen, Veranstaltungen und Konzerten gelebt.

Von Spatenchor, Vorkurrende und Kurrende bis hin zur Kantorei und Gospelchor, von Instrumentalkreis zum Posaunenchor und zur Lobpreisband ist die Gemeinde musikalisch aktiv und bringt Menschen zusammen.

Der Förderverein Kirchenmusik St. Michael Dresden-Bühlau e. V. wurde 2018 gegründet und möchte die musikalische Arbeit unterstützen, von der Finanzierung von Noten und Instrumenten, Honorarzahlingen für Musikerinnen und Musiker und vielem mehr.

So trägt der Förderverein dazu bei, Kirchenmusik im Großen und im Kleinen zu ermöglichen.

25 – Gemeinsam etwas bewegen! Wir unterstützen den *Förderverein Kirchenmusik St. Michael Dresden-Bühlau e. V.* anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

Hier können Sie Ihre Stimme einbringen:

<https://michaelsengel.de/musik>

// Frauen und Mädchen am runden Leder – Frauenfußball bei der SpVgg Dresden-Löbtau



Bild: SpVgg Dresden-Löbtau

Die Abteilung Fußball der Spielvereinigung Dresden-Löbtau hat schon das 2. Jahrzehnt Frauen im Spielbetrieb. Ein wichtiger Grundstein für die Nachhaltigkeit wurde 2014 mit der erstmaligen Meldung eines eigenen Mädchenteams gelegt. Mit 4 Mädchen aus dem eigenen Nachwuchsbereich und deren Freundinnen wagte die SpVgg den Schritt in den weiblichen Spielbetrieb.

Über die Jahre wuchs der weibliche Bereich stetig an und es konnten neben den Urgesteinen Sven Kosel und Susan Dressel auch weitere Trainer und Unterstützer für die Förderung des Frauen- und Mädchenbereichs gewonnen werden.

Heute schaut der Verein auf eine 8-jährige Erfolgsgeschichte zurück. Seit der Spielsaison 2017/18 sind 3 Juniorinnenteams am Start und der Frauenbereich verfügt heute über eine Kleinfeld- sowie eine Großfeldmannschaft.

Die Spielerinnen kommen nicht nur aus verschiedenen Dresdner Stadtteilen nach Löbtau, sondern auch aus verschiedenen Kulturkreisen und sozialen Schichten. Gemeinsam bilden sie ein Ganzes und leben Teamspirit. Ungeachtet der Herkunft ist der gemeinsame Spaß am runden Leder wichtig, der beim Training oder Spiel ausgelebt wird. – Und wenn man gemeinsam Erfolge feiern kann, umso schöner!

Auch neben dem Platz wird Einiges bewegt. Sei es ein Teamevent mit Fußballgolf, das Trainingslager, die Weihnachtsfeier, der Saisonabschluss oder ein Waffelstand für den guten Zweck ...

Die Spielerinneneltern bewegen dabei kräftig mit – als Fahrtunterstützung oder Live-Reporter zum Spiel, großer Fanblock zum Anfeuern oder durch Hilfe zu Turnieren u. v. m.

Auch wenn der Frauenfußball oft belächelt wird – der Erfolg gibt der SpVgg Recht!

„Wir wollen und werden weiterhin allen interessierten Mädchen und Frauen eine fußballerische Heimat im Dresdner Westen bieten und sind über jede Unterstützung sehr dankbar.“

Denn, der Ball muss rollen ...! Applaus für dieses Engagement im Frauenfußball!

25 – Gemeinsam etwas bewegen! Wir unterstützen den Mädchenfußball der *Spielvereinigung Dresden-Löbtau* anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

Link zum Frauenfußball in Dresden:

Instagram: @spvgg.frauen

Facebook: @Dresden.Loebtau.Frauen

// Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte aufgepasst – Nachzahlungen zur Sozialversicherung drohen!



Bild: StockSnap auf Pixabay

Das BSG hat mit einer weiteren Entscheidung am 28.06.2022 (Az.: B 12 R 4/20 R) entschieden, dass auch Rechtsanwälte im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft versicherungspflichtig beschäftigt sein können, wenn sie über keine gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht verfügen, die Geschicke der Gesellschaft maßgeblich zu gestalten. Dies ist regelmäßig erst dann der Fall, wenn eine Mehrheit an den Gesellschaftsanteilen gehalten wird oder eine Sperrminorität im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist.

In der Entscheidung wurde nochmals klargestellt, dass auch für Rechtsanwälte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwaltskanzlei die gleichen Maßstäbe für die Bewertung einer Tätigkeit gelten.

Einen Widerspruch zu den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sieht das BSG nicht, die dortigen Regelungen würden lediglich die fachliche Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in ihrer anwaltlichen Tätigkeit festlegen.

Die ausdrückliche Regelung über die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und das Verbot von Einflussnahmen durch Weisungen würde eine Eingliederung und Weisungsunterworfenheit als Geschäftsführer einer Rechtsanwaltskanzlei nicht kategorisch ausschließen.

Auch bei einer Rechtsanwaltskanzlei, ebenso wie bei anderen beruflichen Zusammenschlüssen – etwa in einer Partnerschaft oder BGB-Gesellschaft – könne es durchaus vorkommen, dass die Berufskollegen für die Berufsausübung Vorgaben machen. An dieser Einordnung würde sich auch durch die Vorgaben an die berufliche Unabhängigkeit in der Berufsordnung der Rechtsanwälte nichts ändern.

Geklagt hatten 5 Rechtsanwälte, die ursprünglich jeweils 20 % der Gesellschaftsanteile gehalten haben, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wurden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Sozialversicherungspflicht auch für Steuerberater und andere freie Berufe?

Bereits mit einer Entscheidung vom 07.07.2020 (Az.: B 12 R 17/18 R) hat das BSG für eine Steuerberatungsgesellschaft entschieden, dass auch die Qualifikation der freiberuflichen Tätigkeit als Steuerberater nicht verhindert, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, soweit hier keine gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht gegeben ist, um die Geschicke der GmbH maßgeblich zu gestalten.

Fazit: Wenn das BSG nun in der weiteren Entscheidung vom 28.06.2022 auch andere berufliche Zusammenschlüsse, wie eine Partnerschaft oder BGB-Gesellschaft nennt, besteht die berechtigte Sorge einer Ausweitung der Sozialversicherungspflicht für freie Berufe, die in Berufsausübungsgemeinschaften zusammengeschlossen sind. >>

Wie auf diese Tendenz in der Rechtsprechung zu reagieren ist, ohne die gesellschaftsrechtlichen Regelungen, die gerade ein gleichberechtigtes Miteinander sichern sollen, zu ändern, wird im Rahmen einer anwaltlichen Beratung zu diskutieren sein. //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Was meint „Bargeld“ im Testament?



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Eine sehr aktuelle Entscheidung des OLG München wirft ein Schlaglicht auf die in der vorstehenden Überschrift ersichtliche Fragestellung (OLG München, Beschluss vom 05.04.2022, Az.: 33 U 1473/21).

Das OLG München hatte in seinem vorgenannten Beschluss u. a. zu entscheiden, ob ein Erblasser, der in seinem privatschriftlichen Testament „Bargeld“ im Wege des Vermächnisses mehreren Vermächtnisnehmern zuwendete, damit auch leicht verfügbare Bankguthaben erfassen wollte.

Das OLG München stellte zunächst fest, dass diese Frage im Zweifel durch Auslegung des Tes-

tamentes zu beantworten sei und die Annahme, dass die Verwendung des Begriffes des „Bargeldes“ möglicherweise, aber eben nicht zwingend, auch leicht verfügbare Bankguthaben erfasst, nicht ausgeschlossen sei. Es gäbe grundsätzlich keine Regel, nach der unter dem Begriff des „Bargeldes“ zwangsläufig auch das auf Bankkonten liegende Geld umfasst wird.

In dem zu entscheidenden Falle hat das OLG München zunächst festgestellt, dass der Erblasser in seinem privatschriftlichen Testament seine Vermögensbestandteile in wirtschaftlich absteigender Bedeutung behandelte und am Ende eben sein „Bargeld“. Dieses spräche dafür, dass der Erblasser seinem „Bargeld“ eine vergleichsweise geringe Bedeutung beigemessen hat, was eben dafür spräche, dass er damit lediglich sein wirklich physisch vorhandenes Bargeld (Scheine/Münzen) meinte und nicht auch deutlich höhere, leicht verfügbare Bankguthaben.

Auch hob das OLG München hervor, dass es durchaus Konstellationen geben könne, in denen unter dem Begriff des „Bargeldes“ auch andere Geldformen verstanden werden können. Dies hatte das Bayerische Oberste Landgericht bereits betont (DNotZ 2003, 870).

Bereits vor einiger Zeit hatte auch das OLG Karlsruhe in einer Entscheidung ausgeführt, dass „sich frei veräußerliche Kapitalanlagen, wie sie hinterlassene Depots enthalten, noch zwanglos dem Begriff des ‚Bargelds‘ zuordnen lassen“.

Ebenso hatte der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zum Aktenzeichen IV ZR 17/74 die Entscheidung der Vorinstanz gebilligt, dass vom Begriff „Barvermögen“ auch das auf Konten vorhandene Buchgeld samt Wertpapierdepot umfasst sein kann.

Das OLG München hat auch nicht verkannt, dass in der juristischen Literatur vertreten wird, dass das Wort „Barvermögen“ nicht auf das Bargeld beschränkt sei, sondern in der Regel auch das auf diversen Bankkonten liegende Geld umfasse. Allerdings ist es nicht zu bestreiten, dass etwa die Deutsche Bundesbank in diversen Veröffentlichungen den Begriff des Bargeldes eben auf Scheine und Münzen beschränke.

In seiner vorgenannten Entscheidung hielt es das OLG München aber für ein das Auslegungsergebnis gewichtiges Indiz, dass der Erblasser bzw. in diesem Falle die Erblasserin unstreitig eine wirtschaftlich erfahrene Person war und es bei einer solchen Person naheliege, dass sie sich bei der Verwendung des Begriffes des „Bargeldes“ entsprechende Gedanken gemacht hat und ihn nicht zufällig oder leichtfertig verwendet hat.

Nach diesen vorstehend angesprochenen Kriterien kam das OLG München in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Nachlassgerichtes in der Vorinstanz, das den Begriff des „Bargeldes“ ausschließlich auf vorhandene Scheine und Münzen im Nachlass beschränkte, nicht zu beanstanden sei.

Fazit: Die Entscheidung des OLG München verdeutlicht, dass bei der Erstellung privatschriftlicher Testamente große Sorgfalt bei der Wahl des Wortlautes aufgewendet werden sollte, um eine Eindeutigkeit des Testamentsinhaltes zu erreichen. Wie die vorstehende Entscheidung des OLG München deutlich macht, kann es ansonsten zu Auslegungsergebnissen kommen, die dem wirklichen Willen des Erblassers nicht entsprechen. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

// Das 1x1 der Elternzeit



Bild: Mabel Amber auf Pixabay

Elternzeit dient als Auszeit vom Berufsleben, in welcher es Eltern ermöglicht wird, intensiv Zeit mit ihrem Kind zu verbringen. Die wichtigsten FAQ zur Elternzeit finden Sie nachstehend:

1. Wie lange besteht ein Anspruch auf Elternzeit?

Als Arbeitnehmer können Sie bis zu 3 Jahren Elternzeit nehmen. Beginnen können Sie die Elternzeit mit der Geburt, als Mutter nach Abschluss des Mutterschutzes. Spätestens am 8. Geburtstag des Kindes endet die Elternzeit. Zwar können Sie den Beginn und das Ende der Elternzeit frei wählen, aber müssen beachten, dass Sie ab dem 3. Geburtstag des Kindes maximal 24 Monate Elternzeit nehmen können.

2. Muss der Arbeitgeber der Elternzeit zustimmen?

Für Elternzeit vor dem 3. Geburtstag des Kindes bedarf es keiner Zustimmung des Arbeitgebers. Sie müssen Ihrem Arbeitgeber die Elternzeit allerdings rechtzeitig anmelden:

- 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit (bei Elternzeit vor dem 3. Geburtstag)
- 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit (bei Elternzeit nach dem 3. Geburtstag)

Die Anmeldung beim Arbeitgeber muss schriftlich eingereicht werden, das heißt, Sie müssen das Schriftstück eigenhändig unterschreiben. Wenn Sie die Anmeldefrist versäumen, dann müssen Sie keine neue Anmeldung einreichen, der Beginn der Elternzeit verschiebt sich automatisch.

3. Hat der Arbeitnehmer einen Lohnanspruch?

Nein. Wenn Sie während der Elternzeit nicht arbeiten, haben Sie keinen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Zahlung des Arbeitslohns. Aber Sie haben die Möglichkeit, Elterngeld zu beantragen. Elterngeld können Sie bis zu 14 Monate, ElterngeldPlus bis zu 28 Monate erhalten. Das Basiselterngeld beträgt 65 Prozent des wegfallenden Netto-Einkommens. Das Elterngeld-Plus ist in der Höhe begrenzt auf die Hälfte des Basiselterngeldes.

4. Kann der Arbeitgeber kündigen?

Grundsätzlich kann Ihnen der Arbeitgeber während der Elternzeit nicht kündigen. Eine Kündigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit der Arbeitgeber dafür eine behördliche Zustimmung eingeholt hat.

5. Voller Urlaubsanspruch trotz Elternzeit?

Bei Arbeitnehmern, die während der Elternzeit nicht arbeiten, kann der Arbeitgeber für jeden vollen Kalendermonat Elternzeit, den jährlichen Urlaubsanspruch um ein Zwölftel kürzen.

Haben Sie Fragen zu arbeitsrechtlichen Themen wie Urlaubsanspruch, Elternzeit, Begründung oder Kündigung von Arbeitsverträgen, Kündigungsschutzklagen, Abfindung oder Arbeitszeugnissen? Gern steht Ihnen Rechtsanwältin Lena Hoffarth bei Problemen oder Fragen im Arbeitsrecht als Ihre kompetente Ansprechpartnerin zur Seite! //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-12, hoffarth@dresdner-fachanwalt.de]

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalt.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalt.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER

// Sturz im Linienbus – Haftet das Busunternehmen auf Schadenersatz und Schmerzensgeld?



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalt.de

Immer wieder werden wir von Mandanten um rechtlichen Rat gebeten, die sich bei einem Sturz in einem Linienbus bzw. einer Straßenbahn teilweise ganz erheblich verletzt haben. Für sie stellt sich regelmäßig die Frage, ob sie das Unternehmen, welches die Bus- bzw. Straßenbahnlinie betreibt, auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen können.

Mit dieser Problematik hat sich das OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 29.04.2022 (Az.: 11 U 198/21) erneut auseinandergesetzt und die möglicherweise in Anspruch kommenden Haftungsgrundlagen herausgearbeitet und bewertet.

Was war geschehen? Ein älterer Fahrgast, der einen Bus mit einem Rollator bestiegen hatte, stürzte beim Anfahren des Busses, weil er es versäumt hatte, sich sofort einen festen Halt zu verschaffen.

Eine schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Beförderungsvertrag durch den Betreiber der Linie hat das Gericht verneint. Hieran ändere auch nichts der Umstand, dass der Kläger den Bus mit einem Rollator bestiegen habe und dem Fahrer sich daher die besondere Hilfsbedürftigkeit hätte aufdrängen und er mit dem Anfahren hätte abwarten müssen. Der Umfang, der einen Busfahrer treffenden Pflichten – so das OLG – umfasse nicht die Beobachtung der Fahrgäste. Vielmehr sei der Fahrgast in einem Bus grundsätzlich sich selbst überlassen und können nicht damit rechnen, dass der Wagenführer sich um ihn kümmere. Der Busfahrer hingegen dürfe darauf vertrauen, dass ein Fahrgast seiner in den Beförderungsbedingungen festgelegten Verpflichtung nachkommen, sich stets einen festen Halt zu verschaffen.

Allerdings sieht das Gericht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Mithaftung auf Beklagtenseite aus der sogenannten Betriebsgefahr des Busses, die unabhängig von einem Verschulden des Fahrers besteht. An dieser Stelle korrigiert das OLG zahlreiche anderslautende Gerichtsentscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte, die davon ausgehen, dass ein Verstoß gegen die Eigensicherungspflicht des Fahrgastes regelmäßig die Haftung auf Schadenersatz und Schmerzensgeld aus der sogenannten Betriebsgefahr vollständig entfallen lassen würde. Das OLG Hamm weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass dies nicht grundsätzlich und unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles gelten könne. Das schadensursächliche Verhalten der Beteiligten sei stets gegeneinander abzuwägen. Nur unter besonderen Umständen, wenn beispielsweise das Verhalten des Fahrgastes durch ein hohes Maß von Fahrlässigkeit geprägt und daher von besonderem Gewicht

sei, sei es geboten, die Betriebsgefahr des Fahrzeuges vollständig zurücktreten zu lassen. Im vorliegenden Fall kam das Gericht im Ergebnis jedoch zu dem Schluss, dass dem Fahrgast lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen war, indem er in einer für ihn schwierig zu bewältigenden Situation das falsche Vorgehen gewählt habe.

Allerdings betont das OLG auch, dass diese Bewertung immer eine Frage des Einzelfalles sei und die Entscheidung damit keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit habe. Es muss daher weiterhin damit gerechnet werden, dass Gerichte die

Verletzung der eigenen Sicherungspflicht des Fahrgastes so schwer bewerten, dass eine Haftung des Verkehrsunternehmens auf Schadenersatz und Schmerzensgeld im Ergebnis verneint wird. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung – Der Hammer, nicht nur beim Scrabble



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Nicht nur (Hobby-)Germanisten, sondern auch allen, die gern Scrabble spielen, ist die Eigenheit der Deutschen Sprache vertraut, neue Wörter durch Aneinanderreihung einzelner Worte entstehen zu lassen. Engländer sollen uns angeblich um unsere Determinativkomposita beneiden. Bei besagtem Scrabble entstehen regelmäßig innerfamiliäre Kleinkriege darüber, ob nun diese oder

jene Wortzusammensetzung tatsächlich existiert, die sich über das halbe Spielfeld hinzieht.

Nun, auch der Verordnungsgeber im Bund scheint hier mitmischen zu wollen. Die zum 01.09.2022 bzw. zum 01.10.2022 in Kraft getretene Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (**Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV**) und die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (**Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV**) haben es (nicht nur) von ihren jeweiligen amtlichen „Kurzbezeichnungen“ in sich.

Was wird geregelt?

1. Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung

a) Diese bestimmt zunächst, dass, wenn in Mietverträgen dem Mieter die Heizung von Räumlichkeiten auf eine Mindesttemperatur vorgegeben ist, diese Regelung vorläufig nicht mehr gilt. Kann der Mieter nun das Heizen generell einstellen?

Nein, denn der Ordnungsgeber stellt ausdrücklich klar, dass die Verpflichtung zum Beheizen der Räume, um Schaden von diesen abzuwenden, nicht berührt wird.

b) Ferner enthält die Verordnung das Verbot der Beheizung privat betriebener Schwimmbecken mit Gas oder Strom.

c) Vorgaben für die Beheizung von Gebäuden enthält die Verordnung (bis jetzt) nur für den Bereich der sog. Öffentlichen Nichtwohngebäude, also – vereinfacht – Gebäude der öffentlichen Verwaltung. Schulen, Kitas, Krankenhäuser etc. sind explizit ausgenommen. Wer wissen will, wohin die Reise gehen kann, darf trotzdem einen Blick in die Verordnung werfen. Die Höchsttemperatur für Räume, in denen körperlich leichte, überwiegend sitzende Tätigkeiten ausgeübt werden, wird auf 19 Grad Celsius festgelegt. Sie sinkt stufenweise bis auf 12 Grad Celsius für Räume mit schwerer körperlicher Arbeit ab.

d) Die Vorschrift enthält aber auch Vorgaben für Informationen, die Gebäudeeigentümer den Nutzern zukommen lassen müssen. Diese ist komplex und deshalb geben wir sie im Wortlaut wieder:

(1) Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,

2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit

für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und

3. Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit. Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2, so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individuali-

sierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus nach Absatz 1 Satz 4 von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“¹ inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten nach Absatz 1 erhalten haben.

¹ www.energiewechsel.de

e) Falls Sie eine Außenwerbung elektrisch hinterleuchtet haben sollten: Diese dürfen Sie auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages nicht mehr betreiben, es sei denn sie dient auch der Verkehrssicherheit ...

2. Mittelfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung

Diese Verordnung richtet sich an Gebäudeeigentümer und Unternehmen.

a) Zunächst ist in § 2 die grundsätzliche Verpflichtung zur Heizungsprüfung und Optimierung einer Wärmeerzeugungsanlage vorgeschrieben, die mit Gas betrieben wird. Dies ist bis zum 15.09.2024 zu erledigen.

b) Gaszentralheizungssysteme in bestimmten Gebäuden sind darüber hinaus bis 30.09.2023 hydraulisch abzugleichen. Für Wohngebäude mit mindestens sechs Wohnungen hat das bis 15.09.2024 zu erfolgen.

Interessant ist insoweit auch, dass in § 3 Abs. 3 geregelt ist, was im Rahmen des hydraulischen Abgleiches durchzuführen ist und wie genau zu Verfahren ist (§ 3 Abs. 4).

c) Für bestimmte Unternehmen (mehr als 25 Beschäftigte, 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme) sind zudem Energieaudits nunmehr verpflichtend vorgeschrieben.

3. Fazit

Die Kurz- und Mittelfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnungen sind eine nicht ganz leichte Kost. Dazu beraten wir Sie gern, wenn Sie davon betroffen sein sollten. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

// Rechtsanwalt Wolfgang Söllner beendet seine Vereinstätigkeit beim Dresdner SC 1898 e. V.



Bild: DSC 1898 e. V.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kanzlei nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr und engagieren sich im Ehrenamt für Verbände, Institutionen und Vereine – teilweise über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg. Ganz besonders soll an dieser Stelle das Engagement unseres Kollegen Rechtsanwalt Wolfgang Söllner für den Dresdner SC 1898 e. V., das im September nach über 20 Jahren zu Ende gegangen ist, hervorgehoben werden:

Der gebürtige Münsteraner wurde 1993 Mitglied im Dresdner SC 1898 e. V. Aufgrund seiner Leidenschaft für den Volleyballsport übernahm er 2001 Verantwortung in der Abteilungsleitung zunächst als stellvertretender Abteilungsleiter, bevor er von 2002 bis 2010 als Vorsitzender der DSC-Abteilung Volleyball die Geschicke der DSC-Volleyballerinnen leitete und den Grundstein für deren erfolgreiche Entwicklung legte. Neben seinen Aufgaben für den Dresdner Volleyball engagierte sich Söllner auch im Vorstand der Deut-

schen Volleyball-Liga und später im Präsidium des Deutschen Volleyball-Verbandes. Im Jahre 2010 ist er außerdem in das Amt des Präsidenten des Sächsischen Volleyball-Verbandes e. V. gewählt worden.

Er verantwortete im Jahr 2003 gegen Widerstände den Neuaufbau des Bundesligateams mit überwiegend aus dem eigenen Nachwuchs stammenden Spielerinnen und hielt auch bei anfänglichen Misserfolgen unbeirrt diesen Kurs bei, der schließlich mit dem Meistertitel 2007 und zahlreichen Nationalmannschaftsberufungen der Dresdner Spielerinnen belohnt wurde.

Während seiner Amtszeit holte das Team 2010 zum ersten Mal einen europäischen Cup im Challenge Wettbewerb und wurde im gleichen Jahr Deutscher Pokalsieger. Gemeinsam mit seinen Mitstreitern verpflichtete Herr Söllner im Jahr 2012 überdies den seinerzeit noch völlig unbekanntem Trainer Alexander Waibl, der beim DSC mit bislang 9 Titeln zu dem mit Abstand erfolgreichsten Bundesligatrainer avancierte.

Jetzt hat sich Wolfgang Söllner entschieden, bei der Wahl zum Präsidentenamt nicht erneut anzutreten. Diese Entscheidung nach über 20-jährigem ehrenamtlichen Engagement ist ihm nicht leichtgefallen, „denn mein Herz schlägt für diesen Verein. Aber es ist Zeit für einen Generationenwechsel, von dem ich mir neue Impulse für die Entwicklung dieses Traditionsvereins verspreche. Zudem möchte ich mich mehr um meine Familie und meinen Beruf kümmern“, so Wolfgang Söllner.

Im Rahmen der Delegiertenversammlung des zweitgrößten Mehrspartenvereins in Dresden hat der Rechtsanwalt den Staffelstab an Birke Tröger übergeben, der wir als Nachfolgerin im

Verein ebenso viel Erfolg bei der Bewältigung der anspruchsvollen Aufgaben für den DSC wünschen. Gleichzeitig freuen wir uns, mit Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Söllner weiterhin einen äußerst versierten Baurechtler und sehr geschätz-

schätzten Kollegen zu unserem Kanzleiteam zählen zu dürfen. //

// FOCUS zeichnet Top-Juristen Deutschlands 2022 aus



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Zum 10. Mal in Folge erhält Fachanwalt Thomas Börger die Auszeichnung von FOCUS Spezial im Familienrecht. Als einer der besten Fachanwälte für Sozialrecht wurde Rechtsanwalt Matthias Herberg zum 7. Mal ausgezeichnet. – **HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!**

Vielen Dank an FOCUS für die Auszeichnung und die Kolleginnen und Kollegen, die uns empfohlen haben.

Die FOCUS-Ausgabe Nr. 37 ist im Handel erhältlich. //

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Matthias Herberg ist Experte für medizin- und sozialrechtliche Belange in Dresden. Seit 2016 wurde er jährlich vom Magazin FOCUS SPEZIAL als einer der besten Fachanwälte für Sozialrecht in Deutschland ausgezeichnet. Der langjährig erfahrene Fachanwalt ist daneben gefragter Ansprechpartner in allen Fragen des Medizinrechtes. Zudem betätigt sich Matthias Herberg gern als Autor von Fachartikeln und als Referent bei Patientenvertretungen und berufsständischen Organisationen. Eine intensive Zusammenarbeit verbindet ihn auch ehrenamtlich

mit verschiedenen gemeinnützigen Vereinen. Beruflich und privat unternimmt der dreifache Familienvater seine (Dienst-)Reisen bevorzugt mit der Bahn und neuerdings mit einem E-Auto. Er ist sportlich aktiver Volleyballer, Radfahrer und Hundeliebhaber. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/matthias-herberg-fachanwalt-sozialrecht-und-medizinrecht/>